Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 1.1 **Rotenburg (Wümme), 01.04.2016**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 1 0 5 5 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Umweltschutzausschuss	26.04.2016			
Verwaltungsausschuss	27.04.2016			

Aufhebung der Grundsatzrichtlinien über die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf stadteigenen Flächen vom 14.04.1982

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss hebt seine, mit Grundsatzbeschluss vom 14.04.1982 erlassenen Grundsatzrichtlinien über die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf stadteigenen Flächen mit Wirkung vom 01.05.2016 auf.

Begründung:
Bereits im Jahre 1982 hat der Verwaltungsausschuss die bis heute noch geltende Grundsatzrichtlinien erlassen, die den Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf städtischen Grundstücken sowie Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Verwaltungsausschuss und Verwaltung bei Entnahme und Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie die Ziele der Erhaltung und Förderung eines gesunden Kleinklimas und, sofern möglich, die Geeignetheit von Anpflanzungen für die Bienenhaltung zum Inhalt haben (siehe beigefügten Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.04.1982).

Durch das im Arbeitskreis Bäume entwickelte städtische Baumkonzept sind die Bestimmungen dieser Richtlinie aus dem Jahre 1982 den heutigen Erfordernissen an eine nachhaltige Weiterentwicklung des städtischen Grüns und hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung angepasst worden.

Das städtische Baumkonzept, dass dem Rat in seiner Sitzung am 28.04.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, ersetzt diese Grundsatzrichtlinien vom 14.04.1982 mit seinem Inkrafttreten zum 01.05.2016 voll umfänglich.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird daher empfohlen, die Grundsatzrichtlinien vom 14.04.1982 mit Wirkung vom 01.05.2016, dem vorgesehenen Inkrafttreten des städtischen Baumkonzeptes, aufzuheben.

Andreas Weber

Anlage:
Grundsatzbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.04.1982